

Klausurenkurs des Universitäts-Repetitoriums im Öffentlichen Recht
Ö6 /Klausur am 18. 2. 2006
Dr. Julia Platter

Der Rausschmiß

Gehen Sie von folgendem, fiktiven Sachverhalt aus:

Der Abgeordnete A ist Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses der laufenden 15. Wahlperiode. Mit dreizehn anderen Abgeordneten hatte er sich zu Beginn der Legislaturperiode zur F-Fraktion zusammengeschlossen. Das Verhältnis zwischen ihm und den übrigen Fraktionsmitgliedern und Fraktionsmitarbeitern war allerdings in den letzten Monaten gespannt. Zu Fraktionssitzungen war A in letzter Zeit nicht mehr erschienen.

Der Vorsitzende der F-Fraktion hielt dem A mit Schreiben vom 10. Januar 2005 unter Hinweis auf Presseberichte und Anrufe bei der Fraktion vor, daß sich seit einiger Zeit „unerfreuliche Vorkommnisse und Pflichtverletzungen innerhalb und außerhalb des Parlaments“ gehäuft hätten. Vor allem intensiviere sich seit einigen Wochen eine äußerst negative Berichterstattung im Zusammenhang mit der Person des A. So sei in den Zeitungen vom 29. und 30. Nov. 2004 über eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit der Verwicklung in eine Handgreiflichkeit mit der Polizei auf dem Flughafen Tempelhof berichtet worden. A habe dem Vorstand zwar mitgeteilt, daß die gebotenen presserechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schritte unternommen würden, jedoch sei in keiner der betreffenden Zeitungen eine Gegendarstellung, ein Widerruf oder ähnliches zu finden gewesen. Die Fraktion halte diese Art der Berichterstattung für geeignet, ihr Ansehen herabzuwürdigen. Die Chancen auf ein gutes Ergebnis der F-Partei bei der nächsten Wahl würden dadurch gemindert. Man erwäge daher im Vorstand einen Antrag auf Fraktionsausschluß des A.

Mit einem Schreiben vom 7. Februar 2005 ging A auf diese Vorwürfe ein. Er schrieb, es sei völlig absurd, daß ein schwer an der Parkinsonschen Krankheit erkrankter Mann wie er sich mit einem Polizisten prügeln könne. Das Vorgehen des Vorstands sei ein weiterer Beweis dafür, wie kritische Fraktionsmitglieder anläßlich einer unehrenhaften und unfairen Pressekampagne mundtot gemacht werden sollten. Hierfür sei dem Vorstand ja jeder Vorwand und auch jeder Verfahrenskniff recht.

Mit Schreiben vom 2. März 2005 teilte der Vorsitzende der F-Fraktion dem A mit, daß der Fraktionsvorstand in der ordentlichen Fraktionssitzung am 17. März 2005 einen Ausschlußantrag seine Person betreffend stellen werde. Zur Begründung wurden zunächst die verschiedenen Presseberichte zu den Ereignissen auf dem Flughafen Tempelhof herangezogen. Überdies habe aber auch das wiederholte Fehlverhalten gegenüber den Mitgliedern der Fraktion das Vertrauensverhältnis zur Fraktion und ihren Mitgliedern so zerrüttet, daß eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich sei. Die Verfehlungen des A schädeten auch wegen des großen Echos in den Medien dem Ansehen der Fraktion in der Öffentlichkeit. Man lade ihn zum 17. März zur nach der Geschäftsordnung vorgesehenen ordentlichen Fraktionssitzung, um ihm vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er könne auch schriftlich Stellung nehmen. A könne sich in der Sitzung von einem Rechtsanwalt begleiten lassen, wenn er dies wünsche.

Mit einem Schreiben vom 10. März 2005 entschuldigte sich A von der Teilnahme an der Fraktionssitzung. Die mit seiner Erkrankung einhergehenden Sprachstörungen seien so stark, daß er noch längere Zeit krankgeschrieben und verhandlungsunfähig bleibe. Dem Schreiben war ein ärztliches Attest beigelegt, daß diese Aussage bestätigte. Eine mündliche Stellungnahme zu seinem Ausschluß in einer weiteren Sitzung behalte er sich vor.

In der ordentlichen Fraktionssitzung am 17. März 2005, an der elf der der Fraktion angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses teilnahmen, beschloß die F-Fraktion, mit einer Mehrheit von sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen in offener Abstimmung den Fraktionsausschluß des A mit sofortiger Wirkung. A blieb dieser Sitzung fern.

Am 24. März 2005 übermittelte der Fraktionsvorsitzende dem A schriftlich das Sitzungsprotokoll und eine Begründung des Fraktionsausschlusses. Der Beschluß sei mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt worden. Die Schreiben vom 10. Januar, 7. Februar und vom 2. März hätten allen Fraktionsmitgliedern vorgelegen. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß A für die F-Fraktion aus den im Schreiben vom 2. März genannten Gründen nicht mehr tragbar sei und daher ein wichtiger Grund, der seinen Ausschluß rechtfertige, vorliege.

Der zu gleicher Zeit mit der „Angelegenheit A“ befaßte Parteivorstand der F-Partei sah allerdings von einem Antrag auf Parteiausschluß ab.

Am 23. September 2005 hat A einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof Berlin eingereicht, in dem er die Feststellung begehrt, daß der Fraktionsausschluß mit seinen in der Berliner Landesverfassung garantierten Rechten als Abgeordneter nicht vereinbar sei.

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten des Antrags – gegebenenfalls hilfsgutachtlich - unter allen rechtlich Aspekten.

Auszug aus der Fraktionssatzung der F-Fraktion

§ 8

...

(3) über den Ausschluß aus der Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung auf Antrag des Fraktionsvorstandes. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auszug aus dem Fraktionsgesetz des Landes Berlin

§ 1 Bildung von Fraktionen

(1) Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die sich zur Erreichung gemeinsamer politischer Ziele zusammenschließen.

(2) Die Fraktionen werden von den Abgeordneten in Ausübung des freien Mandats für die Dauer der Wahlperiode gebildet. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nur einer Fraktion angehören. Wollen Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach dessen Konstituierung eine neue Fraktion bilden, so bedarf dies der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(3) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann sich abweichend von Absatz 1 einer Fraktion mit deren Zustimmung als Gast (Hospitant oder Hospitantin) anschließen. Bei der Berechnung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und ihrer davon abhängigen Rechte sind Gäste mitzuzählen.

(4) Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt fünf von Hundert der gesetzlichen Mindeststärke der Abgeordnetenhaus von Berlin.

....

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind

1. die Fraktionsversammlung
2. der Fraktionsvorstand und nach Maßgabe der Fraktionssatzung der Geschäftsführende Fraktionsvorstand
3. der oder die Fraktionsvorsitzende.

§ 6 Fraktionssatzung

- (1) Jede Fraktion gibt sich eine schriftliche Satzung
- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

....

2. den Beitritt, Austritt oder Ausschluß von Abgeordneten,

...

